

Bundesamt für Sozialversicherungen
Herr Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 25. August 2010

Stellungnahme zur Konsultation BVG-Mindestzinssatz

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Einladung, uns zur Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes zu äussern. Sie erwarten zudem eine erneute Stellungnahme zur Wünschbarkeit einer Formel.

Wir begrüssen grundsätzlich eine Formel. Sie sorgt für mehr Transparenz, Sicherheit und Kontinuität. Wir halten uns deshalb nachstehend an die von uns bisher bevorzugten Formel 4 Ihrer Unterlagen, deren Grundlage der 7-jährig gleitende Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligation plus ein Zehntel Index-Faktor (Mix aus BVG 93 und Immobilien) ist.

Art. 15 Abs. 2 BVG verlangt, für den Mindestzinssatz „die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften“ zu berücksichtigen. Die erwähnte Formel 4 erfüllt das Gesetz am besten. Hingegen sind alle Formeln, die einen „Sicherheitsabschlag“ von der Rendite der Bundesobligationen zulassen, gesetzeswidrig. Dies haben wir in der Anhörung vor Jahresfrist und auch bei den Formelentscheiden der BVG-Kommission am 18. September 2009 vertreten. Die Formel glättet auch kurzfristige Börsenlaunen besser als andere.

Ausgehend davon ergibt die Zahlen-Basis vom Juli 2010 einen Mindestzinssatz von 2.85 %. Wir beantragen, dass Sie sich für Ihre Entscheide an diese Zahl halten. Sie ist vorsichtig genug. Mit den Juni-Zahlen kämen wir auf 3.1 %. Dies zeigt, dass der heute gültige Satz von 2.0 % klar zu tief liegt. Aufgrund der Zahlen-Basis von Ende 2009 wären auch nach der Formel der BVG-Kommissions-Mehrheit vom September 2009 2.75 % angemessen. Ein nochmaliger Tiefstzins-Entscheid wäre u.E. nicht vertretbar.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Rolf Zimmermann
Geschäftsführender Sekretär